

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

9. März 2010

Mitgeteilt den

10. März 2010

Protokoll Nr.

178

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Filisur** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 13. März 2008 und vom 25. Juni 2009 eine Teilrevisionen der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 76.1)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf (Ergänzung)
- Teilzonenplan 1:2'000 Begl
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Begl
- Zonenplan 1:1'000 Campingplatz (Teilrevision)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Filisur drei Planungs- und Mitwirkungsberichte gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein (alle von Juli 2009).

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 17. September 2008 und 22. April 2009 Vorprüfungsberichte.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 13. März 2008 und vom 25. Juni 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 2. Juli 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Filisur um Genehmigung der Revisionsvorlagen im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlagen****1. Revisionsvorlage vom 13. März 2008**

Die Waldfläche südwestlich der Kirche wird im vorliegenden Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf (Ergänzung) gemäss Waldfeststellung der Waldzone zugewiesen. Diese Waldfläche sowie weitere für das Ortsbild bedeutende Waldflächen, welche als Niederwald bewirtschaftet werden sollen, werden im Generellen Gestaltungsplan als „Niederwald mit besonderer Bewirtschaftung“ bezeichnet. Diese Festlegung bedarf einer Anpassung des Baugesetzes. In Art. 76.1 werden die Zielsetzungen für die Bewirtschaftung der bezeichneten Waldflächen festgelegt und die für die entsprechenden Weisungen verantwortlichen Amtsstellen bezeichnet.

2. Revisionsvorlage vom 25. Juni 2009

Inhalt der am 25. Juni 2009 beschlossenen Nutzungsplanungsvorlage bildet einerseits die Auszonung der Parzelle Nr. 276 sowie eines kleinen Teils der Parzelle Nr. 441. Im Gegenzug wird ungefähr flächengleich der südliche Bereich der Parzellen Nr. 438 und 439 in die Wohnzone 2 (2. Erschliessungsetappe) eingezont. Die ausgezonten Flächen der Parzellen Nr. 276 und 441 und die übrigen Flächen der Parzellen Nr. 438 und 439 werden der Zone für künftige bauliche Nutzungen zugewiesen. Das Wasserreservoir auf der Parzelle Nr. 275 wird durch ein neues Reservoir ausserhalb der Bauzonen ersetzt. Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) auf der Parzelle Nr. 275 wird daher aufgehoben und neu der Wohnzone 2, 2. Erschliessungsetappe zugewiesen.

Im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Begl wird die bestehende Erschliessungsstrasse im Quartierplanperimeter weitergeführt und als projektierte Erschliessungsstrasse festgesetzt. Somit sind sämtliche noch unüberbauten Baubereiche im Gebiet „Begl“ erschlossen.

Im Rahmen der im 2005 beschlossenen Totalrevision der Ortsplanung Filisur musste ein Teil der Campingzone sistiert werden, welcher von einer Gefahrenzone 2 überlagert war (RB Nr. 179 vom 20. Februar 2007). Zur Entschärfung der Gefahrensituation wurde in der Folge bergseits des Campingplatzes ein Schutzdamm erstellt. Die Ge-

fahrenzonen 1 und 2 unterhalb des Schutzdammes können damit aufgehoben werden, und das Genehmigungsverfahren für die Campingzone kann abgeschlossen werden.

C.

Teilrevision Baugesetz

Die am 13. März 2008 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 76.1) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf (Ergänzung)

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens musste im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf (Ergänzung) ein formeller Mangel festgestellt werden, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich ist. Mit Schreiben vom 7. Januar 2010 wurde die Gemeinde Filisur darüber informiert. Der Gemeindevorstand Filisur stimmte mit Schreiben vom 14. Januar 2010 der Behebung des formellen Mangels im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf (Ergänzung) zu (Streichung der statischen Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 13). Das ARE wird beauftragt, die entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf (Ergänzung) vom 13. März 2008 zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Plan kann genehmigt werden.

E.

Teilzonenplan 1:2'000 Begl

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Begl

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten auch im Teilzonenplan 1:2'000 Begl einige formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im Sinne von Art. 49 Abs. 3 KRG zugänglich sind. Mit Schreiben vom 7. Januar 2010 wurde die Gemeinde Filisur darüber informiert. Der Gemeindevorstand Filisur stimmte mit Schreiben vom 14. Januar 2010 der Behebung der formellen Mängel im Teilzonenplan 1:2'000 Begl zu (Zuweisung der Restflächen auf der Parzelle Nr. 188 zur Zone für künftige bauliche Nutzung). Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

Im Übrigen geben der Teilzonenplan 1:2'000 Begl und der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Begl, beide vom 25. Juni 2009, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

F.

Zonenplan 1:1'000 Campingplatz (Teilrevision)

Dank eines neu erstellten Schutzdammes können die Gefahrenzonen 1 und 2 unterhalb dieser neuen Anlage aufgehoben werden. Somit kann das Genehmigungsverfahren für die mit Regierungsbeschluss Nr. 179 vom 20. Februar 2007 sistierte Campingzone im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Campingplatz/Zinols/Jenisberg/Bellaluna vom 23. August 2005 wieder aufgenommen werden und der Zonenplan kann auch bezüglich der Campingzone genehmigt werden.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:1'000 Campingplatz (Teilrevision) vom 25. Juni 2009 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 13. März 2008 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 76.1) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf (Ergänzung)** vom 13. März 2008 wird mit folgender direkten Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:
 - Die statische Waldgrenze auf Parzelle Nr. 13 wird gestrichen.
3. Der **Teilzonenplan 1:2'000 Begl** vom 25. Juni 2009 wird mit folgender direkten Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:
 - Die Restflächen auf der Parzelle Nr. 188 südlich der ausgezonten Parzelle Nr. 276 werden ebenfalls der Zone für künftige bauliche Nutzung zugewiesen.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Begl** vom 25. Juni 2009 wird genehmigt.
5. Der **Zonenplan 1:1'000 Campingplatz (Teilrevision)** vom 25. Juni 2009 wird genehmigt.
6. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Campingplatz/Zinols/Jenisberg/Bellaluna** vom 23. August 2005 wird auch bezüglich der Campingzone genehmigt.
7. Der Gemeindevorstand Filisur wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

9. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
10. Der Gemeindevorstand Filisur sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
11. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

12. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen